
S 10 AI 389/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AI 389/95
Datum	10.04.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 227/97
Datum	13.09.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Auf die Berufung der KlÄgerin werden das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 10. April 1997, der Bescheid der Beklagten vom 28. Juli 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. November 1995 sowie die Bescheide vom 29. Januar 1997 und 23. September 1998 abgeÄndert. Die Beklagte wird verurteilt, der KlÄgerin Arbeitslosenhilfe auch fÄ¼r die Zeit vom 26. April bis 29. Mai 1996 zu gewÄhren. Im Äbrigen wird die Berufung der KlÄgerin zurÄckgewiesen.
- II. Die Beklagte hat der KlÄgerin die auÄergerichtlichen Kosten des ersten und zweiten Rechtszuges zu einem Viertel zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe.

Die 1954 geborene KlÄgerin ist SpÄtaussiedlerin aus RumÄnien. Sie hat vom 01.04.1989 bis 11.10.1992 gegen ein Entgelt von zuletzt 1.321,63 DM als Kellnerin in Landshut gearbeitet.

Ab 15.10.1992 bezog die KlÄgerin Arbeitslosengeld in HÄhe von wÄhrentlich

153,60 DM nach einem nachfolgend dynamisierten Bemessungsentgelt von wÄ¶hentlich 300,00 DM, ab 14.10.1993 Anschlussarbeitslosenhilfe in HÄ¶he von wÄ¶hentlich 126,42 DM.

Mit Bescheid vom 07.03.1994 bewilligte das Arbeitsamt der KIÄ¶gerin unter Zugrundelegung der Leistungsverordnung 1994 und der durch das 1. SKWPG vom 21.12.1993 ([BGBl. I S. 2353](#)) geÄ¶nderten Fassung des [Ä¶ 138 Abs. 1 AFG](#) ab 01.01.1994 Arbeitslosenhilfe in HÄ¶he von wÄ¶hentlich 144,00 DM als dem fÄ¶¼r sie ermittelten vollen Leistungssatz.

Das Einkommen des Ehemanns der KIÄ¶gerin aus seiner TÄ¶tigkeit als Kontrolleur in HÄ¶he von monatlich 3.881,58 DM fÄ¶¼hrte zu keiner Anrechnung. Das Arbeitsamt zog folgende BetrÄ¶ge vom Einkommen des Ehemanns ab: 1.410,13 DM fÄ¶¼r Steuern und Sozialabgaben, 17,38 DM Hausratsversicherung, 121,20 DM Kfz-Haftpflichtversicherung, 63,70 DM Unfallversicherung, 69,00 DM Sterbeversicherung, 11,68 DM private Haftpflichtversicherung, 29,23 DM Rechtsschutzversicherung sowie 326,00 DM Fahrtkosten als monatliche Vorsorgeaufwendungen und Werbungskosten. Dazu kam ein Unterhaltsbeitrag von 483,00 DM fÄ¶¼r die im Studium befindliche Tochter Claudia. Dies ergab ein Einkommen des Ehemanns von monatlich 1.350,26 DM, wÄ¶hentlich 311,60 DM.

Dieser Betrag lag unter dem Freibetrag in HÄ¶he der fiktiven Arbeitslosenhilfe des Ehemanns von 315,60 DM. Letzterer ergab sich, indem das Arbeitsamt das monatliche Bruttoeinkommen des Ehemanns der KIÄ¶gerin von 3.881,58 DM in ein wÄ¶hentliches Bruttoeinkommen von 895,75 DM umrechnete unter Zugrundelegung der Leistungsgruppe A mit Kind.

Ab 31.10.1994 war der Ehemann der KIÄ¶gerin arbeitsunfÄ¶hig krank und bezog zunÄ¶chst Lohnfortzahlung, ab 08.12.1994 Krankengeld.

Die gemeinsame Tochter Claudia nahm ab 01.02.1995 eine BeschÄ¶ftigung auf und wurde ab 15.03.1995 von der Fachhochschule Landshut exmatrikuliert.

AniÄ¶hlich des mit dem 01.08.1995 beginnenden Bewilligungsabschnitts fÄ¶¼r die Arbeitslosenhilfe trug das Arbeitsamt den geÄ¶nderten VerhÄ¶ltnissen Rechnung und lehnte mit Bescheid vom 28.07.1995 die Weiterbewilligung von Arbeitslosenhilfe ab 01.08.1995 wegen fehlender BedÄ¶rftigkeit ab. Der Leistungssatz der KIÄ¶gerin betrage nach der Leistungsverordnung 1995 bei einem dynamisierten Bemessungsentgelt von wÄ¶hentlich 340,00 DM in Leistungsgruppe A ohne Kind wÄ¶hentlich 141,00 DM. Darauf seien 231,96 DM Einkommen des Ehemanns anzurechnen, so dass sich kein Anspruch errechne.

Die AOK MÄ¶nchen hatte dem Arbeitsamt mit Schreiben vom 09.06.1995 mitgeteilt, dass der Ehemann der KIÄ¶gerin seit 07.06.1995 einen "Tagesbetrag der Geldleistung" in HÄ¶he von 79,11 DM bei einem Bemessungsentgelt von kalendertÄ¶glich 125,04 DM erhalte. Von dem auf die Woche hochgerechneten Bemessungsentgelt von 875,28 DM zog das Arbeitsamt einen den in die Leistungsverordnung 1995 eingearbeiteten AbzÄ¶gen fÄ¶¼r Steuern und

Sozialgaben entsprechenden Betrag von 321,51 DM ab, des Weiteren einen Betrag von wÄ¶chtlich 40,41 DM, der sich aus folgenden von der KIÄ¶gerin geltend gemachten und belegten BetrÄ¶gen ergab: 313,60 DM jÄ¶hrlich Rechtsschutzversicherung, 63,70 DM monatlich Unfallversicherung, 826,90 DM jÄ¶hrlich Haftpflichtversicherung und 196,20 DM jÄ¶hrlich Hausratsversicherung. Dies ergab ein Einkommen des Ehemanns der KIÄ¶gerin von wÄ¶chtlich 513,36 DM.

DemgegenÄ¶ber ermittelte das Arbeitsamt aus dem zugrunde gelegten Einkommen des Ehemanns in HÄ¶he von wÄ¶chtlich 875,28 DM nach der Leistungsverordnung 1995 in Leistungsgruppe A ohne Kind eine freigestellte fiktive Arbeitslosenhilfe in HÄ¶he von lediglich 281,40 DM in der Woche, was einen Anrechnungsbetrag von wÄ¶chtlich 513,36 DM minus 281,40 = 231,96 ergab.

Die KIÄ¶gerin erhob Widerspruch und machte Ausgaben fÄ¶r Miete, Strom, Telefon, Versicherungen, Benzin, Arztkosten und UnterstÄ¶tzung ihrer Schwiegermutter geltend.

Das Arbeitsamt Ä¶nderte im Rahmen des Widerspruchsverfahrens seine bisherige Berechnung ab. WÄ¶hrend es weiterhin von einer fiktiven Arbeitslosenhilfe des Ehemanns der KIÄ¶gerin in HÄ¶he von 281,40 DM unter Zugrundelegung des dem Krankengeld zugrunde gelegten Bemessungsentgelts von 875,28 DM ausging, zog es bei der Ermittlung des Einkommens des Ehemanns vom Bemessungsentgelt von wÄ¶chtlich 875,28 DM zusÄ¶tzlich zu dem fiktiven LVO-Betrag von 321,51 DM in der AOK-Bescheinigung ausgewiesene AbzÄ¶ge von wÄ¶chtlich 72,31 DM fÄ¶r Renten- und Pflegeversicherung ab, so dass sich bei Beibehaltung der Ä¶brigen AbzÄ¶ge ein Krankengeldeinkommen von 441,05 DM und ein Anrechnungsbetrag von nunmehr wÄ¶chtlich 159,65 DM ergab, der jedoch weiterhin Ä¶ber dem Alhileistungssatz der KIÄ¶gerin von 141,00 DM lag.

Mit Widerspruchsbescheid vom 09.11.1995 wies das Arbeitsamt den Widerspruch der KIÄ¶gerin als unbegrÄ¶ndet zurÄ¶ck. BedÄ¶rftigkeit liege nach wie vor nicht vor. Die im Widerspruchsverfahren geltend gemachten weiteren Aufwendungen seien entweder nicht berÄ¶cksichtigungsfÄ¶hig oder nicht nachgewiesen.

Dagegen hat die KIÄ¶gerin Klage zum Sozialgericht (SG) Landshut erhoben und weitere Abzugsposten vom Einkommen des Ehemanns geltend gemacht:

LebensversicherungsprÄ¶mien fÄ¶r den Ehemann seit Oktober 1995 in HÄ¶he von 192,50 DM, eine Hundehalter-Haftpflichtversicherung von 379,90 DM, RezeptgebÄ¶hren von 150,00 DM monatlich, Kosten fÄ¶r Massage zu 30,00 DM jeden zweiten Tag, Kosten fÄ¶r Unterwassermassagen und StangenbÄ¶der ohne Bezifferung, Aufwendungen anlÄ¶sslich von Krankenhausaufhalten und Reha-Klinikaufhalten in HÄ¶he von insgesamt 1.680,00 DM (500,00 DM Akupunktur, 180,00 DM Zuzahlung zum Krankenhaus-Tagessatz, 400,00 DM Telefonkosten, pauschale RezeptgebÄ¶hren fÄ¶r Arzneimittel und Anwendungen von 200,00 DM, pauschale Trinkgelder von 400,00 DM), Aufwendungen fÄ¶r das Halten eines Kraftfahrzeugs in HÄ¶he von insgesamt 2.898,00 DM.

Zu den Kfz-Kosten und Krankenbehandlungskosten hat die KlÄgerin ausgefÄhrt: Ihr Ehemann sei wegen Erkrankung des Bewegungsapparates auf stÄndige Behandlung angewiesen und kÄnne krankheitsbedingt die Äffentlichen Verkehrsmittel nicht benutzen, weswegen er fÄr die regelmÄßigen Fahrten zu den Behandlungen einen PKW benÄtze. Zwar sei ihr Ehemann derzeit noch arbeitsunfÄhig, die Behandlungen sollten jedoch dazu dienen, dass er wieder erwerbstÄtig sein kÄnne.

Zu den Lebensversicherungskosten hat die KlÄgerin ausgefÄhrt: Eine vormalige Lebensversicherung des Ehepaars sei im MÄrz 1995 verfallen, da sie und ihr Ehemann vergessen hÄtten, weitere BeitrÄge zu leisten. Seitdem hÄtten sie sich darum bemÄhrt, eine neue Lebensversicherung abzuschlieÄen. Dies sei aufgrund der gesundheitlichen Situation ihrer selbst und ihres Ehemanns nicht einfach gewesen und erst im Herbst 1995 gelungen.

Beigelegt waren: Eine Äberweisungsdurchschrift vom 12.10.1995 Äber die Äberweisung eines Betrages von 379,90 DM fÄr HundeHaftpflichtversicherung bei der Vereinten Versicherung, eine Rechnung des OrthopÄden Dr.P. vom 22.06.1995 Äber Akupunkturbehandlungen in HÄhe von insgesamt 500,00 DM, etliche Kfz-Rechnungen und eine Bescheinigung Äber eine TÄV-Untersuchung, eine Quittung Äber die Einzahlung eines Betrages von 168,00 DM als Zuzahlung zur Krankenhauspflege, des Weiteren ein Ärztliches Attest der Dres.H. vom 08.03.1996 und ein Behandlungsbericht des Dr.P. vom 17.04.1996. Dem Attest der Dres.H. zufolge sei der Ehemann der KlÄgerin seit 30.10.1994 ununterbrochen arbeitsunfÄhig und auf stÄndige Ärztliche und physikalische TherapiemaÄnahmen angewiesen gewesen und habe krankheitsbedingt die Äffentlichen Verkehrsmittel nicht benutzen kÄnnen. Dr.P. bescheinigt eine Behandlung wegen Bandscheibenvorfalls mit Verordnung von Unterwassermassagen und StangerbÄdern, Verordnung einer StockstÄtze sowie von schmerzlindernden Medikamenten.

Ab 26.04.1996 war der Ehemann der KlÄgerin vom Krankengeldbezug ausgesteuert und bezog seit 30.05.1996 Hilfe zum Lebensunterhalt vom Sozialamt.

Am 30.05.1996 beantragte die KlÄgerin die Wiederbewilligung der Arbeitslosenhilfe. Das Arbeitsamt lehnte den Antrag mit Bescheid vom 29.01.1997 ab. Der Anspruch der KlÄgerin auf Arbeitslosenhilfe sei nach [Ä§ 135 Abs.1 Nr.2 AFG](#) erloschen, da seit dem letzten Tage des rechtmÄßigen Bezuges von Arbeitslosenhilfe â bis 31.01.1995 â ein Jahr vergangen sei.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 10.04.1997 als unbegrÄndet abgewiesen. Das Arbeitsamt habe zu Recht die Weiterbewilligung von Arbeitslosenhilfe ab 01.08.1995 versagt. BedÄrftigkeit habe seither nicht vorgelegen. Die geltend gemachten zusÄtzlichen Abzugsposten vom Einkommen des Ehemanns kÄnnten nicht anerkannt werden. Zu Recht habe das Arbeitsamt auch mit Bescheid vom 29.01.1997 eine Wiederbewilligung von Arbeitslosenhilfe ab 30.05.1996 abgelehnt.

Im Berufungsverfahren hat die KlÄgerin weitere Aufwendungen bzw. wiederholt

Aufwendungen geltend gemacht, die vom Einkommen ihres Ehemanns abgezogen werden müssen: Laufende Unkosten für das Halten eines Hundes in Höhe von insgesamt monatlich 350,00 bis 400,00 DM, laufende Kfz-Unkosten von monatlich 500,00 DM, monatliche Telefonkosten von 300,00 DM, Miete einschließlich Nebenkosten von monatlich 900,00 DM, Trinkgelder während der stationären oder ambulanten Behandlungen ihres Ehemanns von 500,00 DM, Versicherungen (Unfall, Rechtsschutz, Leben, Haftpflicht, Hausrat) von insgesamt 450,00 DM, Unterstützung der Schwiegermutter mit 100,00 bis 150,00 DM, Kosten eines Betriebswirtschaftsstudiums ihres Ehemanns an der Fachhochschule Landshut bis 1996 in Höhe von 250,00 DM sowie weitere Kosten für Akupunkturbehandlung von 250,00 DM.

Belege reichte die Klägerin hierzu nicht ein, trotz entsprechender Aufforderung des Senats auch keine Belege über die angegebene Lebensversicherung ihres Ehemanns.

Während des Berufungsverfahrens hat die Beklagte unter Änderung des Bescheides vom 29.01.1997 der Klägerin mit Bescheiden vom 23.09.1998 Arbeitslosenhilfe ab 30.05.1996 bewilligt.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Änderung des Urteils des Sozialgerichts München vom 10.04.1997 und des Bescheides vom 28.07.1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.09.1998 zu verurteilen, ihr Arbeitslosenhilfe in gesetzlicher Höhe ab 01.08.1995 zu leisten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung, soweit keine Abhilfe erfolgt war, zurückzuweisen.

Die von der Klägerin geltend gemachten Aufwendungen seien nicht berücksichtigungsfähig.

Der Senat hat die Gerichtsakten erster Instanz, die Akten der Beklagten und die Sozialhilfeakten der Stadt Landshut beigezogen. Die Beklagte hat dem Senat ihre Richtlinien zur Ermittlung der hypothetischen Arbeitslosenhilfe des Ehegatten nach [§ 138 Abs.1 Satz 2 AFG](#) übermittelt, die AOK Bayern hat die Krankengeldzahlungen an den Ehemann der Klägerin vom 08.12.1994 bis 25.04.1996 aufgeschlüsselt. Wegen der Einzelheiten des Tatbestandes wird auf den Inhalt der gesamten Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG vom 10.04.1997 ist zulässig, insbesondere statthaft und form- wie fristgerecht eingelegt. Sie ist auch nach dem Stand der letzten mündlichen Verhandlung zu einem, wenn auch geringen Teil begründet.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen, insoweit als die Beklagte zu Recht abgelehnt hat, der Klägerin ab 01.08.1995 Arbeitslosenhilfe zu leisten.

Maßgebend für die Beurteilung des Anspruchs der Klägerin sind die Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG).

Bei unstreitiger Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosenhilfe hat die Beklagte die Leistung von Arbeitslosenhilfe an die Klägerin ab 01.08.1995 wegen fehlender Bedürftigkeit abgelehnt.

Der aus dem vormaligen Verdienst der Klägerin hergeleitete Alhi-Leistungssatz der Klägerin betrug am 01.08.1995 wöchentlich 141,00 DM, ab 01.01.1996 144,00 DM.

Die Anrechnung von Einkommen ist im AFG in § 138 geregelt.

Die Klägerin selbst hat im streitigen Zeitraum kein Einkommen erzielt. Anzurechnen war nur Einkommen ihres Ehemanns.

Das Einkommen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist nach [§ 138 Abs.1 Satz 1 Nr.2 AFG](#) zu berücksichtigen, soweit es den Freibetrag übersteigt. Freibetrag ist nach Satz 2 ein Betrag in Höhe der Arbeitslosenhilfe nach § 136 Abs.1, die dem Einkommen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten entspricht, mindestens aber in Höhe des Betrages, bis zu dem auf Erwerbsbezugs eines Alleinstehenden keine Einkommensteuer festzusetzen wäre.

Demnach ist zunächst das Einkommen des Ehegatten zu ermitteln, sodann der gesetzlich vorgesehene Freibetrag. Das Einkommen des Ehegatten ist in der Höhe anzurechnen, in der es gegebenenfalls den Freibetrag übersteigt.

Einkommen sind nach [§ 138 Abs.2 Satz 1 AFG](#) alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert einschließlich der Leistungen, die von Dritten beansprucht werden können.

Das Nettokrallengeld des Ehemanns der Klägerin betrug nach Auskunft der AOK Bayern: Vom 22.03.1995 bis 30.09.1995 kalendertäglich 68,78 DM, für 189 Kalendertage insgesamt 12.999,42 DM, vom 01.10.1995 bis 31.12.1995 kalendertäglich 68,96 DM, für 90 Kalendertage insgesamt 6.206,40 DM, vom 01.01.1996 bis 25.04.1996 kalendertäglich 68,73 DM, für 115 Kalendertage insgesamt 7.903,95 DM.

Dabei hat die AOK entsprechend [§ 47 Abs.1 Satz 4 SGB V](#) den Kalendermonat jeweils mit 30 Tagen angesetzt.

Vervielfältigt man das jeweilige kalendertägliche Nettokrallengeld mit 30 und rechnet den sich so ergebenden Monatsbetrag auf die Woche um, so ergibt sich ab 01.08.1995 ein wöchentliches Nettokrallengeld des Ehemanns von 476,17 DM

(68,78 DM x 30 = 2.063,40 DM, davon 3/13 = 476,17 DM), ab 01.10.1995 ein wÄ¶chentliches Nettokrallengeld von 477,42 DM (68,96 DM x 30 = 2.068,80 DM davon 3/13 = 477,42 DM), ab 01.01.1996 ein wÄ¶chentliches Nettokrallengeld von 475,82 DM (78,73 DM x 30 = 2.061,90 DM davon 3/13 = 475,82 DM).

Vom Einkommen abzuziehen sind nach [Ä§ 138 Abs.2 Satz 2 AFG](#):

Nr.1 Die auf das Einkommen entfallenden Steuern, Nr.2 PflichtbeitrÄ¶ge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt sowie BeitrÄ¶ge zu Ä¶ffentlichen oder privaten Versicherungen oder Ä¶hnlichen Einrichtungen, soweit diese BeitrÄ¶ge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und HÄ¶he angemessen sind, Nr.3. die notwendigen Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen, Nr.4. ein Betrag in angemessener HÄ¶he von den ErwerbsbezÄ¶gen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten.

Ein Abzug nach Nr.1 ergibt sich nicht, da vom Krankengeld des Ehemanns der KlÄ¶gerin keine Steuern abgefÄ¶hrt wurden. Desgleichen ergibt sich kein Abzug nach Nr.4, da es sich beim Krankengeld des Ehemanns der KlÄ¶gerin um keine ErwerbsbezÄ¶ge handelt. Die in Nr.2 aufgefÄ¶hrten gesetzlichen Sozialabgaben sind, soweit solche beim Krankengeld anfallen, bereits dadurch berÄ¶cksichtigt, dass als Einkommen des Ehemanns der KlÄ¶gerin nur das Nettokrallengeld berÄ¶cksichtigt wurde.

Die Beklagte hat darÄ¶ber hinaus wÄ¶chentlich 40,41 DM fÄ¶r freiwillige Vorsorgeaufwendungen im Sinne von [Ä§ 138 Abs.2 Satz 2 Nr.2 AFG](#) berÄ¶cksichtigt, die von der KlÄ¶gerin im Verwaltungsverfahren belegt wurden (Rechtsschutz, Unfall, Haftpflicht, Hausrat).

ErÄ¶rterungsfÄ¶hig ist allenfalls noch die BerÄ¶cksichtigung der BeitrÄ¶ge zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung (so Ebsen in Gagel Rz.50 zu [Ä§ 138 AFG](#)), was einen zusÄ¶tzlichen Betrag von wÄ¶chentlich 7,31 DM ergÄ¶be, somit insgesamt einen Abzugsbetrag von 47,72 DM.

Belege fÄ¶r eine fÄ¶r den Ehemann abgeschlossene Lebensversicherung oder auch hierfÄ¶r im streitigen Zeitraum entrichtete BeitrÄ¶ge hat die KlÄ¶gerin trotz entsprechender Aufforderung nicht beigebracht, so dass dahingestellt bleiben kann, ob und in welchem Umfang gegebenenfalls auch nach Eintritt des Leistungsfalls abgeschlossene LebensversicherungsvertrÄ¶ge im Rahmen des [Ä§ 138 Abs.2 Satz 2 Nr.2 AFG](#) berÄ¶cksichtigt werden kÄ¶nnen.

Bei den Ausgaben fÄ¶r Miete mit Nebenkosten wie Strom und Heizung, Lebensmittel, Zeitung, Zuwendungen an die Schwiegermutter, Telefon, Hundehaltung handelt es sich um Ausgaben der allgemeinen Lebenshaltung, die nicht unter [Ä§ 138 Abs.2 Satz 2 Nr.2 oder Nr.3 AFG](#) fallen und daher nicht berÄ¶cksichtigt werden kÄ¶nnen.

Ebenso verhÄ¶lt es sich mit den Aufwendungen, die dem Ehemann der KlÄ¶gerin im streitigen Zeitraum durch seine Krankenbehandlung entstanden sind einschlieÄ¶lich

der geltend gemachten Kfz-Unkosten wegen der notwendigen Fahrten zum Arzt. Es handelt sich insoweit steuerrechtlich um außergewöhnliche Belastungen im Sinne von [Â§ 33 Einkommensteuergesetz](#), nicht aber um Werbungskosten im Sinne von [Â§ 9 Einkommensteuergesetz](#) und damit auch nicht um nach [Â§ 138 Abs.2 Satz 2 Nr.3 AFG](#) berücksichtigungsfähige Aufwendungen. Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei den Leiden des Ehemanns der Klägerin um Abnutzungserscheinungen der Hals- und Lendenwirbelsäule mit Bandscheibenschäden sowie eine coronare Herzerkrankung mit Bluthochdruck und Übergewicht um eine Berufskrankheit oder die Folgen eines Arbeitsunfalls handeln könnte (vgl. Schmidt, Kommentar zum Einkommensteuergesetz Rz.520 zu Â§ 4, Rz.25 zu Â§ 12, Rz.35 zu Â§ 33), ergeben sich weder aus den Schriftsätzen der Klägerin, noch insbesondere aus den beigezogenen Akten des Sozialamts einschließlich der darin enthaltenen Auszüge aus den Akten der LVA Niederbayern-Oberpfalz.

Das Einkommen des Ehemanns der Klägerin betrug demnach mindestens ab 01.08.1995 wöchentlich 428,45 DM, ab 01.10.1995 wöchentlich 429,70 DM und ab 01.01.1996 wöchentlich 428,10 DM.

Dem gegenüber zu stellen ist die fiktive Arbeitslosenhilfe des Ehemanns der Klägerin als Freibetrag nach [Â§ 138 Abs.1 Satz 2 AFG](#).

Zu dieser Regelung hat der Gesetzgeber anlässlich der Neufassung durch das Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz vom 24.06.1996 ([BGBl.I S.878](#)) ausdrücklich klarstellend ausgeführt: Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung sei bei der Arbeitslosenhilfe das Einkommen des vom Arbeitslosenhilfebezieher nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu berücksichtigen, soweit es den Freibetrag übersteige. Freibetrag sei ein Betrag in Höhe des Tabellensatzes der Arbeitslosenhilfe, der dem Einkommen des Ehegatten entspreche, mindestens in Höhe des steuerlichen Grundfreibetrages für Alleinstehende. Die Regelung berücksichtige, dass die Arbeitslosenhilfe als Lohnersatzleistung dem Arbeitslosen einen prozentualen Anteil seines bisherigen Lebensstandards erhalten solle und dass aus Gründen der Gleichbehandlung entsprechend dem Lebensstandardprinzip beim Ehegatten des Arbeitslosen der Einkommensbestandteil zu schonen sei, der diesem als Arbeitslosenhilfe zustehe. In Fällen, in denen sich der Lebensstandard des vom Arbeitslosenhilfebezieher nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten normativ nach einer Nettoleistung (z.B. einer Rente) richte, könne diese bei der Ermittlung der hypothetischen Arbeitslosenhilfe wie ein Nettoarbeitsentgelt behandelt werden. Richte sich der Lebensstandard normativ nach einer Bruttoleistung, so sei die ihr entsprechende hypothetische Arbeitslosenhilfe wie bei einem Bruttoarbeitsentgelt zu ermitteln.

Würde man demnach das Nettokrallengeld des Ehemanns der Klägerin wie eine Rente behandeln, so wäre die hypothetische Arbeitslosenhilfe nach [Â§ 138 Abs.1 Satz 2 AFG](#) zu ermitteln, indem man die maßgebliche Nettolohnersatzquote mit dem jeweils maßgeblichen wöchentlichen Nettokrallengeld vervielfacht. Dies würde ab 01.08.1995 einen Freibetrag von 252,38 DM (53/100 von 476,17 DM), ab 01.10.1995 einen Freibetrag von wöchentlich 253,03 DM (53/100 von 477,42 DM) und ab 01.01.1996 einen Freibetrag von 252,18 DM (53/100 von 475,82 DM)

bedeuten.

Daraus ergabe sich als Anrechnungsbetrag ab 01.08.1995 ein wahrscheinlicher Betrag von 176,07 DM (428,45 DM abzmoglich 252,38 DM), ab 01.10.1995 ein Anrechnungsbetrag von wahrscheinlich 176,67 DM (429,70 DM abzmoglich 253,03 DM) und ab 01.01.1996 von wahrscheinlich 175,92 DM (428,10 DM abzmoglich 252,18 DM).

Die anzurechnenden Betrage aus dem Einkommen des Ehemanns liegen nach dieser Berechnungsmethode uber den Leistungssatzen der Klagerin in Hohe von 141,00 DM wahrscheinlich ab 01.08.1995 bzw. 144,00 DM wahrscheinlich ab 01.01.1996.

Allerdings handelt es sich beim Krankengeld um eine Sozialleistung, deren Bemessung sich anders als bei der Rente nach einem unmittelbar zuvor erzielten (Brutto-)Arbeitsentgelt richtet. Man konnte der Auffassung sein, dass der Passus in der amtlichen Begrandung, wonach die entsprechende hypothetische Arbeitslosenhilfe wie bei einem Bruttoarbeitsentgelt zu ermitteln sei, wenn sich "der Lebensstandard normativ nach einer Bruttoleistung richtet" auf diese Falle bezogen ist.

Dabei ergibt sich allerdings die Schwierigkeit, dass es fur diese Falle keine Leistungsverordnung mit eingearbeiteten standardisierten Abzmogen gibt. Die Richtlinien der Beklagten sehen fur diese Falle vor, die fiktive Arbeitslosenhilfe des Ehegatten der Tabelle der jahrlichen Leistungsverordnung zu entnehmen und als Bemessungsentgelt die Berechnungsgrundlage fur die Lohnersatzleistung zugrunde zu legen. Dies wirkt sich jedenfalls bei Beziehern von Krankengeld zugunsten der Leistungsempfanger aus, da die in die Leistungstabelle eingearbeiteten standardisierten Abzmoge vom Arbeitsentgelt deutlich niedriger sind als die Differenz zwischen dem Bruttoarbeitsentgelt und dem Nettokrankengeld. Daher wird auf diese Weise die Nettolohnersatzquote mit einem fiktiven uberhorten Nettoentgelt vervielfachtigt.

Das BSG hat der Beklagten diese Praxis bei Empfangern kurzfristiger Lohnersatzleistungen als zulassige Begandigung eingerumt (BSG [SozR 3-4100 § 138 Nr.12](#) und Nr.14).

Die Beklagte ist auf diese Weise zu dem die Klagerin begandigenden Anrechnungsbetrag von 159,65 DM wahrscheinlich gekommen. Zolge man noch zusatzlich einen Betrag von 7,31 DM fur Tierhalterhaftpflicht ab, ergabe dies einen Anrechnungsbetrag von 152,34 DM. Dieser Betrag ware im ubrigen auch nach dem Berechnungsmodus der Beklagten noch etwas hoher anzusetzen, da die Beklagte zusatzlich auf der Einkommenseite von geringfugig uberhorten Abzmogen vom Krankengeld des Ehemanns der Klagerin ausgegangen ist. Jedenfalls lage der Anrechnungsbetrag noch uber dem Leistungssatz der Klagerin von 141,00 DM wahrscheinlich bzw. ab 01.01.1996 144,00 DM wahrscheinlich. Somit konnte auch die Beklagte keinen Anspruch der Klagerin auf Arbeitslosenhilfe errechnen.

Der Ehemann der Klagerin bezog nur bis zum 25.04.1996 Krankengeld, ab 30.05.1996 Hilfe zum Lebensunterhalt vom Sozialamt. Die Beklagte hat dem dadurch Rechnung getragen, dass sie der Klagerin auf deren Antrag vom 30.05.1996 hin wahrend des Berufungsverfahrens mit Bescheid vom 23.09.1998 ab 30.05.1996 Arbeitslosenhilfe in Hohe des gesetzlichen Leistungssatzes bewilligt hat. Dies war insofern zu berichtigen, als der Klagerin Arbeitslosenhilfe bereits seit dem Ablauf des Krankengeldbezuges ihres Ehemanns zusteht, also seit 26.04.1996. Eine bestandskraftige Verwaltungsentscheidung uber den Anspruch der Klagerin auf Arbeitslosenhilfe vom 26.04.1996 bis 29.05.1996 lag nicht vor. Vielmehr liegt dieser Zeitraum innerhalb des Alhi-Bewilligungsabschnitts vom 01.08.1995 bis 31.07.1996 und es war damit der Alhi-Anspruch der Klagerin fur diesen Zeitraum Gegenstand der Versagungsgegenklage gegen den Bescheid vom 28.07.1995/Widerspruchsbescheid vom 09.11.1995 und den streitgegenstandlich gewordenen Bescheid vom 29.01.1997.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193 SGG](#).

Ein Anlass, die Revision nach [ 160 Abs.2 Nr.1 oder Nr.2 SGG](#) zuzulassen, bestand nicht. Die Rechtssache hat keine grundsatzliche Bedeutung. Das Urteil weicht nicht ab von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshufe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts und beruht auf dieser Abweichung.

Erstellt am: 20.09.2003

Zuletzt verandert am: 22.12.2024